

**Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten  
wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis  
für die Kommunalwahlen am 14.09.2025  
gem. § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen allgemeine Kommunalwahlen statt. An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und -bürger) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger, die bei der Meldebehörde am 09.08.2020 (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und somit nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens dem 29.08.2025, also dem 16. Tag vor der Wahl, ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben und sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist bis Freitag, dem 29.08.2025, 12:00 Uhr, zu stellen. Der Antrag muss den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Anschrift und die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für das Bestehen der Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über die Staatsangehörigkeit,
2. über die Anschrift in der Gemeinde,
3. dass sie bzw. er am Wahltag seit mindestens dem 29.08.2025, also dem 16. Tag vor der Wahl, im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird.

Der Bürgermeister ist zur Abnahme der Versicherung an Eides Statt berechtigt. Er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder aufgrund einer Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einem verspätet eingehenden Antrag kann nicht entsprochen werden. Antragsformulare nach dem Muster der Anlage 1 zur Kommunalwahlordnung gibt die Wahlbehörde aus.

Erkrath, den 3.7.2025



Schultz

Bürgermeister